

Reglement über die Organisation der Feuerwehr Michelsamt

(Feuerwehrreglement Michelsamt)

gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

	I. ORGANISATION	3
Art. 1	Feuerschutz	3
Art. 2	Organisation.....	3
Art. 3	Prävention.....	3
Art. 4	Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft.....	4
Art. 5	Zusammensetzung Feuerwehrkommission	4
Art. 6	Aufgaben der Feuerwehrkommission	4
Art. 7	Aufgaben des Feuerwehrkommandanten.....	5
	II LÖSCHEINRICHTUNGEN	5
Art. 8	Hydrantenanlagen.....	5
Art. 9	Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen	5
	III. FEUERWEHRDIENST	6
Art. 10	Leistung von Feuerwehrdienst	6
Art. 11	Alarmierung und Aufgebot.....	6
Art. 12	Aufgaben und Dienstleistungen.....	6
Art. 13	Gleichstellung	6
Art. 14	Besoldung	6
	IV FINANZIERUNG	7
Art. 15	Bemessung der Ersatzabgabe	7
Art. 16	Befreiung von der Ersatzabgabe	7
Art. 17	Verrechnung von Einsätzen	7
	V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 18	Disziplinarmaßnahmen	7
Art. 19	Inkrafttreten.....	7

Die Einwohnergemeinden Beromünster und Rickenbach erlassen gestützt auf § 100 Absatz 6 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 05. November 1957 (FSG), Stand 1. Juli 2019.

Soweit keine Regelung im Feuerwehrreglement enthalten ist, gelten die übergeordneten Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Alle personenbezogenen Begriffe, z.B. Feuerwehrkommandant, Protokollführer usw. gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

I. ORGANISATION

Art. 1 Feuerschutz

¹ Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des Feuerschutzes in den Vertragsgemeinden Beromünster und Rickenbach fest.

² Die Vertragsgemeinden besorgen den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Die Trägergemeinde der Feuerwehr Michelsamt ist die Gemeinde Beromünster.

³ Dieses Reglement enthält vollziehende und ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen Vorschriften zum Feuerwehr- und Löschwesen.

Art. 2 Organisation

¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Diese bestimmen das zuständige Ressort.

² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden ernennen die Mitglieder der Feuerwehrkommission.

³ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden ernennen auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten.

⁴ Der Gemeinderat der Trägergemeinde ernennt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission, nach Anhörung der Vertragsgemeinden

- a) den Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter,
- b) die Feuerwehroffiziere,
- c) die höheren Unteroffiziere.

Art. 3 Prävention

¹ Die Feuerwehr Michelsamt sorgt auch präventiv für den Schutz und die Sicherheit von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt.

² Sie fördert das Sicherheitsbewusstsein und das korrekte Verhalten in Schadenlagen durch entsprechende Schulungen.

³ Sie erfüllt die den Vertragsgemeinden gemäss dem Gesetz über den Feuerschutz übertragenen feuerpolizeilichen Aufgaben.

Art. 4 Alarmorganisation und Einsatzbereitschaft

¹ Die Feuerwehr Michelsamt legt gemäss den Weisungen des Feuerwehrinspektorats eine ständige Alarmorganisation fest.

² Das Feuerwehrkommando stellt die ständige Einsatzbereitschaft gemäss den geltenden Richtzeiten und Vorgaben sicher und regelt den Pikettdienst.

Art. 5 Zusammensetzung Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates Beromünster
- b) für den Feuerschutz zuständiges Mitglied des Gemeinderates Rickenbach
- c) Feuerwehrkommandant (Vorsitz)
- d) Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter
- e) weitere Feuerwehreingeteilte aus dem Kader
- f) Fourier (Protokollführer ohne Stimmrecht)

² Die Kommission setzt sich aus mindestens je zwei Vertretern der Vertragsgemeinden zusammen.

Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute gemäss Vorgaben des Feuerwehrinspektorats;
- b) Festlegung der dienstpflichtigen Personen, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen sind;
- c) Festlegung der Organisationsstruktur der Feuerwehr, der Rekrutierung und der Zuteilungen;
- d) Festlegung der Richtlinien für Beförderungen und Dienstaltersauszeichnungen;
- e) Beförderungen von Angehörigen der Feuerwehr zu Unteroffizieren auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten;
- f) Übertragung besonderer Funktionen und Aufgaben;
- g) Genehmigung des Pflichtenheftes für das Kader und spezielle Funktionen;
- h) Erteilung befristeter Dispensationen;
- i) Befreiung von Personen und Personengruppen vom aktiven Dienst aufgrund ihrer persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse;
- j) Entlassung aus dem Feuerwehrdienst;
- k) Antrag an die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden betreffend die Ansätze für Sold und Entschädigungen für alle Hilfs- und Dienstleistungen sowie betreffend die Höhe der Kosten für verrechenbare Dienstleistungen der Feuerwehr;
- l) Antrag zuhanden der Budgeterstellung betreffend Aus- und Weiterbildung, Einsatzplanung, Neu- und Ersatzbeschaffung sowie betreffend Gebäudeinfrastruktur;
- m) Beaufsichtigung des Unterhalts der Feuerwehrgebäude, der Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung;
- n) Genehmigung und Überwachung des Vollzugs des jährlichen Übungsprogramms;
- o) Verabschiedung des alljährlichen Tätigkeitsberichts des Kommandanten zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden;
- p) Verabschiedung der alljährlichen Abrechnung und des Budgets zuhanden der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

² Die Feuerwehrkommission kann Aufgaben den Gemeindeführungsstäben übertragen. Vorbehalten bleiben die im Gesetz über den Feuerschutz ausdrücklich der Feuerwehrkommission zugeteilten Aufgaben.

Art. 7 Aufgaben des Feuerwehrkommandanten

¹ Der Feuerwehrkommandant hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Führung der gesamten Feuerwehr;
- b) Sicherstellung der ständigen personellen und materiellen Einsatzbereitschaft inklusive Alarmorganisation und Pikettdienste;
- c) Rekrutierung und Personalplanung;
- d) Vertretung der Feuerwehr in der Öffentlichkeit, bei Partnerorganisationen, benachbarten Feuerwehren und in Verbänden;
- e) Vorsitz der Feuerwehrkommissionssitzungen und der Führungsrapporte;
- f) Organisation der Aus- und Weiterbildung gemäss den Anforderungen der Einsätze und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats;
- g) Einsatzleitung bei Ereignissen aller Art gemäss Art. 117 FSG und Sicherstellung der Information und Kommunikation;
- h) Sicherstellung der Einsatzberichterfassung, des Rechnungswesens, der Personaladministration, des Besoldungs- und Entschädigungswesens, des vorschriftsmässigen Beschaffungswesens, der vorgeschriebenen Prüfungen/Wartungsarbeiten der Einsatzmittel;
- i) Einsatzplanung für besondere Objekte, spezielle Situationen und Veranstaltungen;
- j) Budgeterstellung und -kontrolle;
- k) Qualitätsmanagement zur Sicherung der geforderten Leistungsstandards.

² Der Kommandant trägt den Grad eines Hauptmanns und ist Mitglied der kommunalen Gemeindeführungsstäbe der Vertragsgemeinden.

II LÖSCHEINRICHTUNGEN

Art. 8 Hydrantenanlagen

¹ Der Gemeinderat der jeweiligen Vertragsgemeinde hat die Löschwasserversorgung sowie die Erstellung und den Unterhalt von Hydranten sicherzustellen.

² Die Hydranten sind zu nummerieren und im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu platzieren.

Art. 9 Löschwasserbehälter und andere Wasserbezugseinrichtungen

¹ Löschwasserbehälter sind nach den Normen der Gebäudeversicherung zu erstellen.

² Andere Wasserbezugseinrichtungen und Stauungen müssen über eine genügende Wassermenge für die Speisung einer Motorspritze verfügen.

³ Werden Hydrantenanlagen, Löschwasserbehälter, Stauvorrichtungen oder andere Wasserbezugseinrichtungen durch Private erstellt, so ist dies durch den jeweiligen Gemeinderat der Vertragsgemeinden mit dem Eigentümer in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln.

III. FEUERWEHRDIENST

Art. 10 Leistung von Feuerwehrdienst

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt, sie sind zu begründen.

³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist Einsicht in die sie betreffenden Daten zu gewähren. Beim Austritt aus der Feuerwehr, ist den austretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 11 Alarmierung und Aufgebot

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben die für die Alarmierung vorgesehenen Mittel (Mobiltelefon, Pager) stets auf sich zu tragen oder in Hördistanz zu platzieren.

² Wer zu einem Einsatz aufgeboten wird, ist grundsätzlich verpflichtet, unverzüglich einzurücken, den Dienst aufzunehmen und diesen zu leisten, bis von der Einsatzleitung die Entlassung angeordnet wird.

³ Für geplante Dienstleistungen ist der Dienst zum festgelegten Termin aufzunehmen.

Art. 12 Aufgaben und Dienstleistungen

¹ Die Feuerwehr ist eine allgemeine Schadenwehr, die einen raschen Einsatz und unverzügliche Hilfe gewährleistet.

² Lässt es sich mit der Erfüllung der Hilfeleistungspflicht vereinbaren, kann die Feuerwehr zu Dienstleistungen herangezogen werden. Diese Dienstleistungen erbringt die Feuerwehr auf Rechnung des Dienstleistungsbezügers bzw. Verursachers.

³ Über Gesuche für eine Dienstleistung entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Art. 13 Gleichstellung

Männer und Frauen leisten in der Feuerwehr Michelsamt unter gleichen Bedingungen und Anforderungen Dienst.

Art. 14 Besoldung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden legen in einer Verordnung die Ansätze für den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr für alle Dienstleistungen fest. Sie halten sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

IV FINANZIERUNG

Art. 15 Bemessung der Ersatzabgabe

Der Ansatz der Ersatzabgabe, die Feuerwehrpflichtige in der Wohnsitzgemeinde zu bezahlen haben, welche nicht Feuerwehrdienst leisten, wird von den Stimmberechtigten festgesetzt.

Art. 16 Befreiung von der Ersatzabgabe

Angehörige der Feuerwehr, die nach mindestens 25 Dienstjahren auf eigenes begründetes Gesuch durch die Feuerwehrkommission entlassen werden, sind von der Leistung der Ersatzabgabe befreit.

Art. 17 Verrechnung von Einsätzen

¹ Die Trägergemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Disziplinar massnahmen

Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder einer Ordnungsbusse von CHF 50.00 bestrafen.

Art. 19 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung Luzern am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement vom 1. Januar 2002 aufgehoben.

³ Das Reglement ist zu veröffentlichen.

Das vorliegende Reglement wurde von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung Beromünster vom 22. September 2021 bzw. an der Gemeindeversammlung von Rickenbach vom 1. Juni 2021 angenommen.

DIE VERTRAGSGEMEINDEN

**Gemeinde Beromünster
Gemeinderat**

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber:

6215 Beromünster, 25. NOV. 2021

Gemeinderat Rickenbach

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

6221 Rickenbach, 17. Nov. 2021

Bewilligt gemäss § 90 FSG durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern

Datum: 17. 12. 2021

Unterschrift:



gebäude versicherung¹ luzern

Feuerwehrinspektorat